



**Nachrichtliche Übernahme**  
 Richtfunkverbindung  
 Die maximal zulässige Bauhöhe von 44 m über NN darf in bestimmten Zonen innerhalb des Schutzbereichs der Richtfunkverbindung nicht überschritten werden, um das Funkfeld nicht zu beeinträchtigen.

**Planzeichenerklärung**  
 PlanZV vom 18.12.1990  
 BauNVO vom 23.01.1990 (BGBl. I, S. 132)

**Art der baulichen Nutzung**  
 § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB  
 WA  
 Allgemeine Wohngebiete

**Maß der baulichen Nutzung**  
 § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB  
 GRZ Grundflächenzahl  
 GFZ Geschöflächenzahl  
 II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

**Bauweise, Baulinien, Baugrenzen**  
 § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB  
 o offene Bauweise  
 nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig  
 Baugrenze

**Verkehrsflächen**  
 § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB  
 Straßenbegrenzungslinie

**Sonstige Planzeichen**  
 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

**Verfahrensvermerke**  
 Änderungsbeschluss  
 Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 19.5.94 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32/1 beschlossen. Der Änderungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 22.12.98 ortsüblich bekanntgemacht.  
 Papenburg den 22.10.99  
 Erster Stadtrat

**Planunterlage**  
 Kartengrundlage: Liegenschaftskarte  
 Landkreis Emsland  
 Stadt Papenburg  
 Gemarkung Papenburg  
 Flur 7 Maßstab 1:1000 Antragsbuch Nr. 44-65/1999  
 Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4 des Niedersächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes vom 27.1985 Nds. GVBl. S. 187 geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 19.09.1989 Nds. GVBl. S. 345).  
 Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom Feb'99). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch unverändert. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Öffentlichkeit ist einwandfrei möglich.  
 Papenburg den 25. Okt. 1999  
 Vermessungs- u. Katasterbehörde Emsland  
 Katasteramt Papenburg  
 (Haberberg)  
 Vermessungsamtsrat

**Planverfasser**  
 Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet vom Fachbereich Planung der Stadt Papenburg.  
 Papenburg den 22.10.99  
 Baudirektor

**Öffentliche Auslegung**  
 Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 25.3.99 dem Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 6.4.99 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf des geänderten Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 15.4.99 bis 24.5.99 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.  
 Papenburg den 22.10.99  
 Bürgermeister i.V.  
 Erster Stadtrat

**Öffentliche Auslegung mit Einschränkung**  
 Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf der Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die erneute öffentliche Auslegung mit Einschränkung gem. § 3 (3) Satz 1 zweiter Halbsatz BauGB beschlossen. Ort und Dauer der Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom bis gem. § 3 Abs. 2 / § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB öffentlich ausgelegen.  
 Papenburg den  
 Bürgermeister i.V.  
 Erster Stadtrat

**Vereinfachte Änderung**  
 Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am dem vereinfacht geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt. Den Beteiligten im Sinne von § 3 Abs. 3 Satz 3 BauGB wurde mit Schreiben vom Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum gegeben.  
 Papenburg den  
 Bürgermeister i.V.  
 Erster Stadtrat

**Satzungsbeschluss**  
 Der Rat der Stadt Papenburg hat die 1. Änderung des Bebauungsplanes nach Prüfung der Anregungen gem. § 1 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 15.7.99 im Amtsbereich des Landkreises Emsland (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.  
 Papenburg den 22.10.99  
 Bürgermeister

**Inkrafttreten**  
 Die Änderung des Bebauungsplanes ist gem. § 10 Abs. 3 BauGB am 15.10.99 im Amtsbereich des Landkreises Emsland Nr. 26 bekanntgemacht worden. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes ist damit am 15.10.99 rechtsverbindlich geworden.  
 Papenburg den 2.11.99  
 Bürgermeister i.A.

**Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften**  
 Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Änderung des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.  
 Papenburg den  
 Bürgermeister i.A.

**Mangel der Abwägung**  
 Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten der Änderung des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.  
 Papenburg den  
 Bürgermeister i.A.

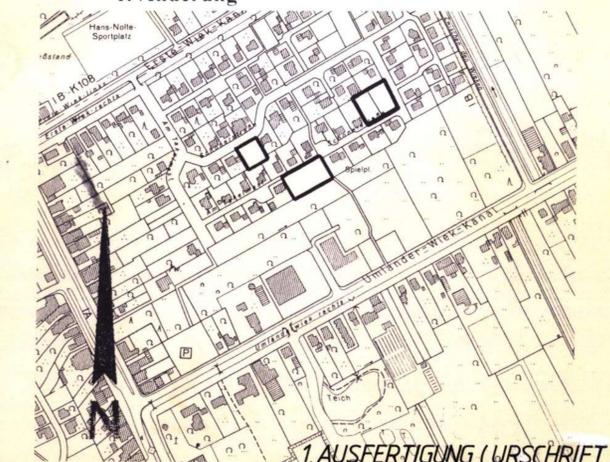
**Praambel**  
 Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Papenburg die 1. Änderung dieses Bebauungsplanes Nr. 32/1 bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.  
 Papenburg den 22.10.99  
 Bürgermeister

**Textliche Festsetzungen**  
**Städtebauliche Festsetzungen**  
 Begrenzung der Zahl der Wohnungen  
 Gemäß § 9 (1) Nr. 6 BauGB sind in den Allgemeinen Wohngebieten nicht mehr als zwei Wohnungen je Wohngebäude zulässig.



## Bebauungsplan Nr.32/1 „Zwischen 1. Wick, Umländerwick und Splitting“

### 1. Änderung



1. AUSFERTIGUNG (URSCHRIFT)

**FACHBEREICH PLANUNG**

|                      |                    |                             |
|----------------------|--------------------|-----------------------------|
| MASSTAB<br>1:1000    | DATUM<br>31.03.99  | GFZ<br>Schulte              |
| PLAN-NR.<br>L.andeck | BEARB.<br>L.andeck | ERSTER STADTRAT<br>Schamann |